# Begriff und Grundsätze moderner Vermögensbesteuerung im Rahmen einer Finanzgestaltungstheorie

im Hinblick auf die Vermögenssteuergesetzgebung des deutschen Reiches untersucht.

.....

Auszug aus der

## Inaugural-Dissertation

zur

**Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften**

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

**Hans Eger**

aus Darmstadt.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

.....

1922

Referent: Professor Dr. Aubin.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534926_0308

Seit dem Jahre 1900 entwickeln sich in der Finanzgebarung des deutschen Reichs neue Grundsätze für die Einnahmebeschaffung. Die starke Ausweitung des finanziellen Bedarfs, wie sie sich insbesondere aus der imperialistischen Politik ergab, zwingt zur Einbeziehung des Vermögens in den Bereich der Grundlagen der Steuergestaltung. Der finanzielle Bedarf des Kriegs und der Kriegsliquidation veranlassen dann späterhin den weiteren Ausbau der so entstandenen „Vermögenssteuern". Ihr Begriff als eines einheitlichen Steuertyps steht in der finanzwissenschaftlichen Literatur nicht fest. Er kann nur gewonnen werden, wenn die Systematisierung der Steuern nach der „Bemessungsgrundlage" erfolgt. Deren Basis wird jeweils durch Komplexe von „Zahlungseinheiten" gebildet, die sich von einander durch die Verbindung dieser Einheiten nach Dauer und Intensität unterscheiden. Solche Komplexe sind die des Einkommens, des Verbrauchs und des Vermögens. Als Definition der Vermögenssteuern ergibt sich danach: Es sind solche Steuern, „bei denen privaten Einzelwirtschaften in Bemessung nach einem von dauerhaft verbundenen Zahlungseinheiten gebildeten Komplex von ihnen innegehabter materieller Mittel durch öffentliche Verbände Zahlungseinheiten zwangswêise und ohne spezielle Gegenleistung entzogen werden". Ihre Systematisierung erfolgt durch eine Einteilung in die Gruppen der Vermögensbesitz-, Vermögensverkehrs- und Vermögenszuwachssteuern.

Bei der Erörterung der im weiteren zu behandelnden Frage nach den „Grundsätzen" moderner Vermögensbesteuerung war zu untersuchen, durch welche Faktoren es denn bedingt war, daß sich in einem gewissen Zeitpunkt der finanziellen Entwicklung in Deutschland das Streben finanzieller Politik auf die Gestaltung der Vermögenssteuern verlegen mußte, und wie es kommen konnte, daß die weitere Entwicklung der Vermögens-

steuern die Richtung nahm, wie sie uns in der Vermögenssteuergesetzgebung des deutschen Reichs gegeben ist. Jene Gestaltungsfaktoren werden in den drei Gruppen der „politischen", der „sozialen" und der „volkswirtschaftlichen Prinzipien der Vermögenssteuern" gefunden. Dabei wird der gesamte Prozess des Entstehens und des Werdens der Vermögenssteuern als ein Akt finanzieller Willensbildung der in einem öffentlichen Verband zusammenlebenden Gesellschaft begriffen. Die politischen Prinzipien umfassen alle gesellschaftlichen Willensäußerungen, die sich aus den rein staatlichen — „Staat" dabei als höchster Willensträger im menschlichen Verbandsleben aufgefaßt —, die sozialen Prinzipien alle jene, die sich aus den wirtschaftlichen Beziehungen des Zusammenlebens menschlicher Individuen in der Richtung der Ausbildung kollektiver Wollungen ergeben. Für beide ergibt sich aus der Beachtung der bestehenden Wirtschaftsorganisation eine bestimmte äußerste Begrenzung in der Möglichkeit der Ausdehnung ihrer Strebungen, was die Aufstellung der Kategorie der „volkswirtschaftlichen Prinzipien" erforderlich macht. In der politischen Sphäre ist sowohl vor wie nach der Revolution des November 1918 der Einfluß verfassungspolitischer Einrichtungen für die Ausgestaltung von Vermögenssteuern besonders förderlich gewesen. In der sozialen Sphäre wurden die vier Gruppen gesellschaftlicher Differenzierung, der Inhaber des immobilen (Landwirtschaft), des mobilen (Handel) und des mobilisierten Immobiliarvermögens (Industrie) und endlich der Vermögenslosen, als die wirksamen Träger kollektiver finanzieller Wollungen erkannt. Sie sind alle von ausschlaggebender Bedeutung für die Gestaltung der Vermögenssteuern geworden und gerade aus den mannigfachen Kombinationen ihres Zusammenwirkens ergibt sich die bunte Fülle unserer Vermögenssteuerformen. Besonders charakteristisch für die Mitwirkung der volkswirtschaftlichen Prinzipien bei der Ausgestaltung von Vermögenssteuern erschien ihr hemmender Einfluß auf die ihrer Tendenz nach eine schrankenlose steuerliche Belastung des Vermögens erstrebende Gruppe der Vermögenslosen.